
Satzung der Stadt Kierspe zum Einwohnerantrag
gem. § 25 der Gemeindeordnung vom 01.03.1995

Aufgrund der §§ 7 und 25 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und des § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Kierspe hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 28.02.1995 folgende Satzung zum Einwohnerantrag gemäß § 25 der Gemeindeordnung beschlossen:

§ 1

Antragsberechtigte

Einwohner, die seit mindestens drei Monaten in der Stadt Kierspe wohnen und das 14. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, das der Rat über eine bestimmte Angelegenheit, für die er gesetzlich zuständig ist, berät und entscheidet.

§ 2

Voraussetzungen

- (1) Der Antrag ist schriftlich einzureichen und muss ein bestimmtes Begehren und eine Begründung enthalten. Er muss bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- (2) Der Einwohnerantrag ist von mindestens 5 vom Hundert der Einwohner zu unterzeichnen. Grundlage für die Berechnung sind die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik jeweils zum 30.06. und 31.12. jeden Jahres veröffentlichten Einwohnerzahlen.
- (3) Jede Liste mit Unterzeichnungen muss den vollen Wortlaut des Antrags enthalten. Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig. Die Angaben werden von der Stadt Kierspe geprüft.

§ 3

Zulässigkeit des Antrags

- (1) Der Antrag ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten 12 Monate bereits ein Antrag gestellt wurde.
- (2) Die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 bis 3 müssen im Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei der Stadt Kierspe erfüllt sein.

§ 4

Beratung durch den Rat

Der Rat stellt unverzüglich fest, ob der Einwohnerantrag zulässig ist. Er hat unverzüglich darüber zu beraten und zu entscheiden, spätestens in einer weiteren Sitzung. Den Vertretern des Einwohnerantrags soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Ratssitzung zu erläutern.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aktuelle Satzung vom 01.03.1995, in Kraft ab 04.03.1995